

Satzung des Verbundes „Frau und Betrieb Göttingen e.V.“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verbund Frau und Betrieb Göttingen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Der Verein strebt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

- (1) Der Verbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbundes ist die Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung, insbesondere für Frauen. Durch berufliche Weiterbildungsmaßnahmen u.a. in Zeiten des gesetzlichen Erziehungsurlaubs soll Beschäftigten nach der Familienphase die Rückkehr in den Beruf erleichtert werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufgaben

Um den in § 3 angestrebten Zweck zu erreichen, erfüllt der Verbund folgende Aufgaben:

1. Entwicklung von Maßnahmen zur Berufsrückkehr von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
2. Unterstützung bei der Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen zum Qualifikationserhalt bzw. zur Qualifikationssteigerung, die den Berufsrückkehrerinnen bzw. Berufsrückkehrern und Beschäftigten angeboten werden;
3. Organisation von Kontakthaltemaßnahmen zwischen Betrieben und Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbundes können private und öffentliche Arbeitgeber sowie jede natürliche oder juristische Person werden, die zur Förderung des Vereinszwecks fähig und bereit ist.

- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle des Verbundes. Der Vorstand beschließt über den Antrag.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle zulässig. Die zwischen Mitglied und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geschlossenen vertraglichen Regelungen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verbund ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Verbundes verstößt. Einen Ausschlussantrag können der Vorstand oder $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder stellen. Der Antrag ist zu begründen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen Ausschluss mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Private und öffentliche Arbeitgeber können, unbeschadet der vorstehenden Regelungen, statt einer Vollmitgliedschaft den Status eines Fördermitglieds erwerben. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme und legen ihren Beitrag in Abstimmung mit dem Vorstand fest.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, fällig zum 1.1. eines jeden Jahres, zu entrichten. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Sie beschließt hierfür eine gesonderte Beitragsordnung. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand,
3. Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus den eigenen Reihen.
- (4) Der Vorstand beruft einen Beirat zu seiner Unterstützung. Der Beirat wird für die Amtszeit des Vorstandes berufen. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit den Beirat insgesamt oder einzelne Mitglieder des Beirates durch Mehrheitsbeschluss abberufen.
- (5) Die Mitglieder können sich durch schriftlichen Vollmachtsnachweis durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, ansonsten bei Bedarf oder wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat mit einfachem Brief vom Vorstand

- einzuberufen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung gilt die Aufgabe der Einladung zur Post.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche Belange des Vereins, insbesondere entscheidet sie über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung. Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugesandt werden. Satzungsänderungen sind nur zu den aufgeführten Punkten möglich.
 - (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.
 - (9) Der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - (10) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Protokollführung übernimmt grundsätzlich die Leiterin der Geschäftsstelle. Der oder die Vorstandsvorsitzende stellt die Protokollführung sicher. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen.
 - (11) Das Protokoll muss von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben sein.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, der oder dem gewählten Vorsitzenden, der oder dem gewählten stellvertretenden Vorsitzenden und der Leiterin der Geschäftsstelle. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der erste Vorsitzende und die Leiterin der Geschäftsstelle. Beide vertreten, jeweils einzeln, den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Leiterin der Geschäftsstelle ist kraft ihres Amtes Mitglied im Vorstand. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der oder die gewählte stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Vertretung der oder des Vorsitzenden und das Amt der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters.
- (4) Der Vorstand insgesamt bzw. auch jedes einzelne Vorstandsmitglied kann vorzeitig mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder abberufen werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bzw. nach erfolgter Abberufung so lange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist.

§10 Geschäftsstelle

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte richtet der Verbund eine Geschäftsstelle ein.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von der hauptberuflichen Geschäftsführerin geleitet. Für die Dauer des Projektes „Frauenförderung in der privaten Wirtschaft – Koordinierungsstelle“ übernimmt nach Abstimmung mit dem Vorstand eine Mitarbeiterin des Modellprojektes die Geschäftsführung.

§ 11 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat von bis zu sechs Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder des Beirates haben beratende Funktionen. Aus ihrer Funktion als Beirat ergibt sich kein Stimmrecht und kein Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes in wesentlichen Tätigkeiten zu unterstützen. Seine Mitglieder sollen insbesondere in fachlichen Fragen als Sachverständige bei der Bewältigung etwaiger Probleme beraten, um somit zu einer umfassenden Sichtweise zu kommen.
- (2) Die Sitzung des Beirates finden bei Bedarf statt. Der Beirat ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und hat Teilnahmerecht.

§ 12 Auflösung

- (1) Über einen Antrag auf Auflösung des Verbundes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt ein nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vereinsvermögen an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.